

Bilanzanpassungsbericht der Gemeinde Oberkirch

**Bericht zur Neubewertung der Bilanz
per 1. Januar 2019 nach HRM2**

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Bilanzierung	4
2.1	Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG).....	4
3	Bewertung.....	4
3.1	Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)	4
4	Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2	4
4.1	Kontengruppen der Bilanz nach HRM2	6
4.1.1	Aktiven	6
4.1.2	Passiven	7
5	Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019	10
5.1	Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019.....	10
5.1.1	Aktiven	10
5.1.2	Passiven	11
5.2	Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen.....	11
5.3	Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen.....	11
5.4	Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz	12
6	Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme.....	16
7	Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht	17
8	Bericht des Rechnungsprüfungsorgans an die Stimmberechtigten.....	19
9	Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungsbericht.....	20

Beilagen

Beilage 1 Dokumentation Bilanzanpassung

Beilage 2 Liegenschaftsverzeichnis inkl. Bewertung

Beilage 3 Anlagespiegel FIBU u. KORE per 31.12.2018

Beilage 4 Abgrenzung Transitorische Passiven (Schulgeldbeiträge Primar-, Sekundar- u. Kantonsschule)

1 Ausgangslage

Die Neubewertung der Bilanz ist notwendig, um den Grundsatz der neuen Rechnungslegung anzuwenden: Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen. Dies bedeutet im Übergang zum HRM2 eine:

- Neubewertung des Finanzvermögens,
- Neubewertung des Verwaltungsvermögens,
- Neubewertung des Fremdkapitals (vor allem Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen).

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz der Gemeinde Oberkirch ergeben. Der Bilanzanpassungsbericht wird der Gemeindeversammlung zusammen mit der Jahresrechnung 2018 zum Beschluss vorgelegt (§ 68 Abs. 8, FHGG).

Grundlage für die Neubewertung der Bilanz und die Erstellung des Bilanzanpassungsberichts bildet § 68 des FHGG (SRL 160).

§ 68 Bilanzanpassungen

¹ Als Grundlage für das Budget 2019 erstellen die Gemeinden bis zum 30. Juni 2018 eine angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018. Diese enthält:

- a. die Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
- b. die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert,
- c. die Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen,
- d. die Anpassung der übrigen Bilanzpositionen, sofern die Abweichungen von der alten zur neuen Bilanzierung oder Bewertung wesentlich sind.

² Die Wertveränderungen in der angepassten Bilanz werden zugewiesen

- a. der Neubewertungsreserve im Eigenkapital, wenn sie aus der Neubewertung des Finanzvermögens entstanden sind,
- b. den entsprechenden Fonds und Spezialfinanzierungen, wenn sie aus der Bewertung ihrer Bilanzpositionen entstanden sind, oder
- c. der Aufwertungsreserve im Eigenkapital für alle übrigen Wertveränderungen.

³ Basierend auf den Anpassungen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden der Voranschlag 2018 und die Jahresrechnung 2018 nach den Vorgaben dieses Gesetzes neu dargestellt. Die angepasste Bilanz per 31. Dezember 2018 wird als Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

⁴ Die Neubewertungsreserve wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag übergeführt.

⁵ Besteht nach der Überführung der Neubewertungsreserve ins Eigenkapital per 1. Januar 2019 immer noch ein Bilanzfehlbetrag, muss dieser durch eine zusätzliche Überführung von Aufwertungsreserven in der Höhe dieses Fehlbetrags eliminiert werden.

⁶ Im Weiteren erfolgt die Überführung der Aufwertungsreserve in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag jährlich im Umfang der Mehrabschreibung, welche durch die Aufwertung von Verwaltungsvermögen ausserhalb von Spezialfinanzierungen begründet ist. Dieser Kompensationsbetrag wird als ausserordentlicher Ertrag zu Lasten der Aufwertungsreserven verbucht.

⁷ Die Umsetzung der Absätze 1 bis 5 ist vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde zu prüfen und der Prüfbericht der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen.

⁸ Über die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt. Sie ist der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen. Der Bilanzanpassungsbericht ist den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bis zum 30. Juni 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

Die Basis der Neubewertung der Bilanz bildet die Jahresrechnung 2018 und die ausgewiesene Schlussbilanz per 31.12.2018. Die Jahresrechnung 2018 wurde am 22.03.2019 vom Rechnungsprüfungsorgan revidiert und zur Annahme empfohlen.

2 Bilanzierung

2.1 Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG)

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszu-
gang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

- ¹ Vermögensteile werden aktiviert, wenn
 - a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
 - b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.
- ² Verpflichtungen werden passiviert, wenn
 - a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
 - b. ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
 - c. die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

3 Bewertung

3.1 Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

- ¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.
- ² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Auf der Passivseite werden Verbindlichkeiten in der Regel zu Nominalwerten bemessen. Die Bewertung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen muss nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung erfolgen.

4 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage. Der Saldo zwischen dem Vermögen und den Verbindlichkeiten ergibt das Eigenkapital.

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) der Kantone und Gemeinden bis auf die dreistellige Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. In der nachfolgenden Tabelle sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz durch die Einführung der neuen Rechnungslegung dargestellt:

Vergleich Bilanzstruktur

nach HRM1 vor Restatement

1 Aktiven**10 Finanzvermögen**

- 100 Flüssige Mittel
- 101 Guthaben
- 102 Anlagen
- 103 Transitorische Aktiven
- 104 Abrechnungskonti

11 Verwaltungsvermögen

- 114 Sachgüter
- 115 Darlehen und Beteiligungen
- 116 Investitionsbeiträge
- 117 Übrige aktivierte Ausgaben

12 Spezialfinanzierungen

- 128 Vorschüsse

13 Bilanzfehlbetrag

- 139 Fehldeckung

2 Passiven**20 Fremdkapital**

- 200 Laufende Verbindlichkeiten
- 201 Kurzfristige Schulden
- 202 Langfristige Schulden
- 203 Verpflichtungen für Sonderrechnungen
- 204 Rückstellungen
- 205 Transitorische Passiven

22 Spezialfinanzierungen

- 228 Verpflichtungen

23 Kapital

- 239 Kapital

nach HRM2 nach Restatement

1 Aktiven**Umlaufvermögen****10 Finanzvermögen**

- 100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
- 101 Forderungen
- 102 Kurzfristige Finanzanlagen
- 104 Aktive Rechnungsabgrenzungen
- 106 Vorräte und angefangene Arbeiten

Anlagevermögen**10 Finanzvermögen**

- 107 Finanzanlagen
- 108 Sachanlagen Finanzvermögen
- 109 Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK

14 Verwaltungsvermögen

- 140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen
- 142 Immaterielle Anlagen
- 144 Darlehen
- 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
- 146 Investitionsbeiträge

2 Passiven**20 Fremdkapital****Kurzfristiges Fremdkapital**

- 200 Laufende Verbindlichkeiten
- 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
- 204 Passive Rechnungsabgrenzungen
- 205 Kurzfristige Rückstellungen

Langfristiges Fremdkapital

- 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten
- 208 Langfristige Rückstellungen
- 209 Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK

29 Eigenkapital

- 290 Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. SF
- 291 Fonds
- 295 Aufwertungsreserve
- 296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen
- 298 Übriges Eigenkapital
- 299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

4.1 Kontengruppen der Bilanz nach HRM2

4.1.1 Aktiven

Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht veräussert werden können.

Finanzvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
100, Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben	Kurzfristige Geldmarktanlagen werden unter den flüssigen Mitteln bilanziert, wenn deren Gesamtlaufzeit oder die Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt unter 90 Tagen liegt.	Nominalwerte
101, Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert.	Forderungen werden verbucht, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer beziehungsweise Leistungsbezüger übergegangen ist.	Forderungen sind zum Rechnungsbetrag inklusive MWST (Nominalwert) zu bewerten, abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen (Delkredere).
102, Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen (jederzeit veräusserbare Renditeanlagen) mit Laufzeiten 90 Tage bis und mit 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Nominalwerte / Marktwerte
104, Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte
106, Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.		Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, Bewertung nach kaufmännischen Grundsätzen.
107, Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen und Forderungen).
108, Sachanlagen FV	Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.	Sämtliche Sachanlagen FV sind zu bilanzieren.	Verkehrswert
109, Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

Verwaltungsvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
140, Sachanlagen VV	Sachanlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
142, Immaterielle Anlagen	Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
144, Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.	Sämtliche Darlehen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
145, Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Sämtliche Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
146, Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.	Im Regelfall werden die geleisteten Zahlungen bilanziert. Bei grösseren mehrjährigen Vorhaben erfolgt die Abwicklung über die Sachgruppe 1469 "Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau". Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen

4.1.2 Passiven

Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.

Fremdkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
200, Laufende Verbindlichkeiten	Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.	Laufende Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt und der Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist.	Nominalwerte
201, Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, werden als kurzfristig ausgewiesen.	Nominalwerte
204, Passive Rechnungsabgrenzungen	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rech-	Nominalwerte

	der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.	nungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	
205, Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung kurzfristiger Rückstellungen wird innerhalb von zwölf Monaten nach Abschlussstichtag erwartet.	Eine Rückstellung ist zu erfassen, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit der Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich (>50%) ist und eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Zu berücksichtigen ist das Kriterium der Wesentlichkeit: Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der öffentlichen Rechnung der Gemeinde wesentlich sind.	Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung.
206, Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten die eine Fälligkeit von über 12 Monaten aufweisen sind in den langfristigen Finanzverbindlichkeiten auszuweisen.	Nominalwert
208, Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung langfristiger Rückstellungen erfolgt in einem Zeitraum grösser als zwölf Monate nach Abschlussstichtag.	analog kurzfristige Rückstellungen	Schätzung des Nominalwerts
209, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

Eigenkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
290, Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.	Sämtliche Spezialfinanzierungen werden bilanziert.	Nominalwert
291, Fonds	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert
295, Aufwertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung bei Umstellung auf HRM2. Spezialfall LUPK als negative Aufwertungsreserve.	Einmalige Bilanzierung (Einführung HRM2)	Nominalwert
296, Neubewertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung	Diese Sachgruppe wird nur	Nominalwert

Finanzvermögen	durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2.	im Zeitpunkt des Restate-ments bzw. Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 be-bucht, da unmittelbar nach der Neubewertung der Saldo vollumfänglich in den Bilanz-überschuss überführt wird.	
298, Übriges Eigenkapital	Saldo der ausserordentlichen Ergebnisse der Erfolgsrech-nung.	Der Sachgruppe Übriges Eigenkapital werden aus-schliesslich die ausseror-dentlichen Ergebnisse, welche sich aus den Sach-gruppen 38 "Ausserordentli-cher Aufwand" und 48 "Aus-serordentlicher Ertrag" erge-ben, bilanziert.	Nominalwert
299, Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (Soll-Saldo) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.	Nach Verbuchung der Ge-winnverwendung weist die Sachgruppe 2999 "Kumulier-te Ergebnisse der Vorjahre" den Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag des allgemeinen Haushalts (ohne Spezialfi-nanzierungen im Eigenkapi-tal) der Gemeinde aus.	Nominalwert

5 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019

5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 ist gemäss den neuen Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM2 erstellt worden.

Die Gliederungs- und Darstellungsvorschriften der Bilanz ergeben sich aus dem harmonisierten Kontenrahmen HRM2 für die Luzerner Gemeinden.

Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 295, Aufwertungsreserve). Von den Fr. 7'129'444.97 werden Fr. 4'000'000.00 in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 299, Bilanzüberschuss) überführt. Die restlichen Fr. 3'129'444.97 werden in den Folgejahren durch stetige Entnahmen zu Gunsten der Erfolgsrechnung reduziert.

Die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 296, Neubewertungsreserve) und nach Genehmigung der Bilanzanpassung in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 299, Bilanzüberschuss) überführt.

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 zeigt folgendes Bild:

5.1.1 Aktiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
1	Aktiven	49'048'184.17	1	Aktiven	63'800'440.96	
10	Finanzvermögen	25'301'753.32	10	Finanzvermögen	30'545'567.74	A1
100	Flüssige Mittel	14'509'579.60	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	14'509'579.60	
101	Guthaben	4'810'015.69	101	Forderungen	4'332'448.69	
102	Anlagen	5'761'589.58	102	Kurzfristige Finanzanlagen		
103	Transitorische Aktiven	220'568.45	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	220'568.45	
			106	Vorräte und angefangene Arbeiten		
			107	Finanzanlagen	5'017'571.00	
			108	Sachanlagen FV	6'465'400.00	
			109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK		
11	Verwaltungsvermögen	23'746'430.85	14	Verwaltungsvermögen	33'254'873.22	A2
114	Sachgüter inkl. SF	21'264'525.39	140	Sachanlagen VV inkl. SF	30'881'483.67	
115	Darlehen und Beteiligungen	2'154'000.95	142	Immaterielle Anlagen	11'771.70	
116	Investitionsbeiträge	316'132.81	144	Darlehen	17'765.85	
117	Übrige aktivierte Ausgaben	11'771.70	145	Beteiligungen, Grundkapitalien	2'154'000.00	
			146	Investitionsbeiträge	189'852.00	
12	Spezialfinanzierungen	0.00				A3
128	Vorschüsse	0.00				
13	Bilanzfehlbetrag	0.00				A4

5.1.2 Passiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
2	Passiven	49'048'184.17	2	Passiven	63'800'440.96	
20	Fremdkapital	37'104'471.18	20	Fremdkapital	44'163'937.89	A5
200	Laufende Verpflichtungen	14'534'073.73	200	Laufende Verpflichtungen	14'534'073.73	
201	Kurzfristige Schulden		201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	2'000'000.00	
202	Langfristige Schulden	22'000'000.00	204	Passive Rechnungsabgrenzungen	965'545.02	
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen		205	Kurzfristige Rückstellungen	302'893.75	
204	Rückstellungen	304'042.20	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	25'729'395.54	
205	Transitorische Passiven	266'355.25	208	Langfristige Rückstellungen	0.00	
			209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK	632'029.85	
22	Spezialfinanzierungen	9'894'690.28				A6
228	Verpflichtungen	9'894'690.28				
23	Kapital	2'049'022.71	29	Eigenkapital	19'636'503.07	A7
239	Kapital	2'049'022.71	290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber SF	2'904'315.51	
			291	Fonds	1'539'597.13	
			295	Aufwertungsreserve	7'129'444.97	
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	6'014'122.75	
			298	Übriges Eigenkapital		
			299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	2'049'022.71	

5.2 Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen

Die folgenden Parzellen wurden vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen:

- Parz. 396 – altes Bürgerheim aufgrund der aktuellen Belegung (Spielgruppe, Schule u. Heimatmuseum)
- Parz. 540 – Landreserve für Schulliegenschaften (2'569 m2 à Fr. 200.00 (Kaufpreis))
- Parz. 653 – Land Pumpwerk (Grün- u. Freiraumkonzept)

Bewertung siehe Beilage 2

5.3 Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen

Die folgenden Parzellen/Positionen wurden vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen:

- Konto 1154.04 – Anteilsscheine Eishalle Sursee (HRM1) auf Konto 1070.05 (HRM2)
- Parzelle 631 GB Oberkirch – Tauschliegenschaft Schellenrain (Kauf per 01.01.2018)
- Parzelle 400 GB Oberkirch – Pflegezentrum Feld (4680 m2 à Fr. 500.00 u. 5866 m2 à Fr. 300.00)
- Parzelle 1228 GB Oberkirch – Hirschmatthof (568 m2 à Fr. 10.00)

5.4 Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Nachfolgend werden die bedeutendsten Veränderungen der neuen Rechnungslegung in der Bilanz per 31. Dezember 2018 zur Bilanz per 1. Januar 2019 aufgezeigt und kommentiert (alle Beträge in Franken). Die Details der Umgliederungen und der Neubewertungen sind dokumentiert.

A1 Finanzvermögen

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Es wurden keine Umgliederungen vorgenommen.
3. Die Neubewertung der Anlagen des Finanzvermögens führte zu einem Bewertungsgewinn von Fr. 5'243'814.42. Details zur Neubewertung des Finanzvermögens sind im Liegenschaftsverzeichnis (Beilage 2) aufgeführt.
4. Es fanden folgende Übertragungen (Widmung) vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen statt:
 - Parzelle 396 – altes Bürgerheim aufgrund der aktuellen Belegung (Spielgruppe, Schule u. Heimatmuseum)
 - Parzelle 540 – Landreserve für Schulliegenschaften (2'569 m² à Fr. 200.00 (Kaufpreis))
 - Parzelle 653 – Land Pumpwerk (Grün- u. Freiraumkonzept)

Bewertung siehe Beilage 2

Finanzvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung			
keine			
2. Umgliederungen			
keine			
3. Neubewertung			
Aktien Zuckerfabrik (Erinnerungsfranken)	140.00	1.00	-139.00
Diverse Grundstücke (Parz. 96, 112, 363, 416, 632, 916, 1111)	258'243.00	1'172'630.00 (siehe Beilage 2)	914'387.00
Ober-Oberkircherwald Parz. 205	6'495.30	8'220.00	1'724.70
Eimatt Parz. 241	104'000.00	770'760.00	666'760.00
Diverse Grundstücke (Parz. 528, 534, 535, 544 (Zellmoos))	55'000.00	278'620.00	223'620.00
Oberkircherwald Parz. 139 u. 969	27'400.00	68'960.00	41'560.00
4. Übertragungen			
Anteilsschein Eishalle Sursee (bis 31.12.2018 VV)	0.00	1.00	1.00
Parz. 396, altes Bürgerheim	564'418.68	0.00	-564'418.68
Parz. 540, Land Schulliegenschaften (ab 01.01.2019 VV)	202'890.60	0.00	-202'890.60
Parz. 653, Land Pumpwerk (ab 01.01.2019 VV)	3'000.00	0.00	-3'000.00
Parz. 1228, Hirschmatthof	0.00	5'680.00	5'680.00
Parz. 631, Schellenrain (Tauschlieg. Kauf 01.01.18)	0.00	60'730.00	60'730.00
Parz. 400, Pflegeheim	0.00	4'099'800.00	4'099'800.00
Differenz	1'221'587.58	6'465'402.00	5'243'814.42

A2 Verwaltungsvermögen

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens auf Basis der Anlagerestwerte gemäss Kostenrechnung (KORE) führte zu den folgenden Buchwerten im Verwaltungsvermögen. Die Gegenbuchung erfolgte auf dem Konto Aufwertungsreserve (295) für den allgemeinen Haushalt und direkt auf dem Konto Verpflichtung (290) für die jeweilige Spezialfinanzierung. Details zur Aufwertung der Anlagen des Verwaltungsvermögens sind in den Anlagespiegel FIBU und KORE per 31.12.2018 (Beilage 3) aufgeführt.
3. Es fanden folgende Übertragungen (Entwidmung) vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen statt:
 - Konto 1154.04 – Anteilsscheine Eishalle Sursee (HRM1) auf Konto 1070.05 (HRM2)
 - Parzelle 631 GB Oberkirch – Tauschliegenschaft Schellenrain (Kauf per 01.01.2018)
 - Parzelle 400 GB Oberkirch – Pflegezentrum Feld (4680 m2 à Fr. 500.00 u. 5866 m2 à Fr. 300.00)
 - Parzelle 1228 GB Oberkirch – Hirschmatthof (568 m2 à Fr. 10.00)

Verwaltungsvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung			
keine			
2. Umgliederungen			
keine			
3. Aufwertung			
Verwaltungsvermögen	23'746'429.85 (ohne Anteilsschein Eishalle)	32'632'178.12 (ohne Parz. 396, 540, 653)	8'885'747.27
4. Übertragungen			
Anteilsschein Eishalle Sursee (bis 31.12.2018 VV)	1.00	0.00	-1.00
Parz. 396, altes Bürgerheim inkl. Land	0.00	541'905.00	541'905.00
Parz. 540, Land Schulliegenschaften (ab 01.01.2019 VV)	0.00	202'890.60	202'890.60
Parz. 653, Land Pumpwerk (ab 01.01.2019 VV)	0.00	3'000.00	3'000.00
Parz. 1228, Hirschmatthof	0.00	0.00	0.00
Parz. 631, Schellenrain (Tauschlieg. Kauf 01.01.18)	0.00	0.00	0.00
Parz. 400, Pflegeheim	0.00	0.00	0.00
Differenz	23'746'431.85	33'379'973.72	9'633'541.87

A3 Spezialfinanzierungen

- Die Spezialfinanzierungen für Eigenwirtschaftsbetriebe wurden neu gesondert im Eigenkapital der Gemeinde ausgewiesen. Allfällige Vorschüsse an Eigenwirtschaftsbetriebe wurden ins entsprechende Eigenkapitalkonto (290, Verpflichtungen bzw. Vorschüsse an SF) übertragen und nicht mehr unter den Aktiven geführt. Es waren keine Vorschüsse vorhanden.

A4 Bilanzfehlbetrag

- Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag wird unter HRM2 ebenfalls im Eigenkapital geführt. Es war kein Bilanzfehlbetrag vorhanden.

A5 Fremdkapital

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Es wurden keine Umgliederungen von Kreditoren vorgenommen.

3. Die Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen (Beilage 4) führte zu einer Zunahme von Fr. 965'545.02 im Fremdkapital. Dieser Betrag setzt sich aus den Abgrenzungen der Schulgelder an andere Gemeinden (Primar-/Sekundarstufe) und an die kantonalen Gymnasien zusammen.
4. Die Position Ersatzbeiträge Zivilschutz wurden ebenfalls in der Sachgruppe "228 Verpflichtung" bilanziert. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtung" nach "2091 Verbindlichkeiten ggü Fonds im FK" statt.
5. Den Anschlussgebühren der Abwasserbeseitigung standen keine Aktiven gegenüber. Gemäss neuer Rechnungslegung müssen die Anschlussgebühren in der speziell dafür vorgesehenen Sachgruppe "2068.50 Überschuss Anschlussgebühren" des Fremdkapitals vorübergehend bilanziert werden.

Fremdkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung			
keine			
2. Neubewertung Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen			
Langfristige Rückstellungen für Sachanlagen der IR (Grün- u. Freiraumkonzept) -> Ausbuchung	267'503.70	0.00	-267'503.70
Rückstellung Sporthalle	36'538.50	36'538.50	0.00
Kurzfristige Rückstellungen (inkl. Abgrenzung Schulgelder an andere Gemeinden u. kant. Gymnasien)	266'355.25	1'231'900.27	965'545.02
3. Umgliederungen von Kreditoren			
4. Umgliederungen von Spezialfonds			
Ersatzbeiträge Zivilschutz		632'029.85	632'029.85
ARA-Anschlussgebühren		5'729'395.54	5'729'395.54
Differenz	570'397.45	7'629'864.16	7'059'466.71

A6 Spezialfinanzierungen

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Die Verpflichtungen gegenüber den Eigenwirtschaftsbetrieben von Fr. 2'904'315.51 wurden dem Eigenkapital (290) zugewiesen. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "290 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen" statt.
3. Der Sozialfonds und der Fonds Landschafts- und Naturschutz wurden ebenfalls im Eigenkapital (291) bilanziert. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "291 Fonds im Eigenkapital" statt. Der Fonds Landschafts- und Naturschutz wird neu bewertet. Bislang wurden die Landerwerbe betreffend dem Grün- und Freiraumkonzept sowie für den Freizeitplatz Haselwartmatte dem Fonds belastet. Dies wird mit dem Restatement 2 bereinigt.
4. Die Anschlussgebühren der Abwasserbeseitigung sowie die Ersatzbeiträge Zivilschutz wurden ins Fremdkapital (siehe A5) umgegliedert.

Spezialfinanzierungen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung			
keine			
2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen			
Verpflichtung Abwasserbeseitigung	2'644'037.73	0.00	-2'644'037.73
Verpflichtung Abfallbeseitigung	209'422.63	0.00	-209'422.63
Verpflichtung Feuerwehr	50'855.15	0.00	-50'855.15
3. Umgliederungen von Spezialfonds			
Ersatzbeiträge Zivilschutzbaute	632'029.85	0.00	-632'029.85
ARA-Anschlussgebühren	5'729'395.54	0.00	-5'729'395.54
Sozialfonds	22'099.83	0.00	-22'099.83
Fonds Landschafts- und Naturschutz	606'849.55	0.00	-606'849.55
4. Auflösung von Vorfinanzierungen			
Differenz	9'894'690.28	0.00	-9'894'690.28

A7 Eigenkapital

- Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
- Die Verpflichtungen gegenüber den Eigenwirtschaftsbetrieben sowie der Sozialfonds und der Fonds Landschafts- und Naturschutz wurden dem Eigenkapital zugewiesen. (siehe A6)
- Die Aufwertungsreserve (Konto 2950.00) weist den Saldo der Bilanzveränderung durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens und der Transitorischen Passiven aus.

Die Neubewertungsreserve (2960.00) weist den Saldo der Bilanzveränderung durch die Neubewertung des Finanzvermögens und Transitorische Aktiven aus. Der Saldo wird unmittelbar nach der Neubewertung vollumfänglich in den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (2999.00) überführt.

Eigenkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Zwischentotal	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung				
keine				
2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen				
Verpflichtung Abwasserbeseitigung			2'644'037.73	2'644'037.73
Verpflichtung Abfallbeseitigung			209'422.63	209'422.63
Verpflichtung Feuerwehr			50'855.15	50'855.15
3. Umgliederungen von Fonds				
4. Umgliederungen von Spezialfonds				
Sozialfonds			22'099.83	22'099.83
Fonds Landschafts- und Naturschutz			1'517'497.30	1'517'497.30
5. Zweckfreies Eigenkapital				
Eigenkapital per 31.12.2018	2'049'022.71		2'049'022.71	0.00
Aufwertungsreserve allg. Haushalt			7'129'444.97	7'129'444.97
Neubewertungsreserve Finanzverm.			6'014'122.75	6'014'122.75
Differenz	2'049'022.71		19'636'503.07	17'587'480.36

6 Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme

Grundlage und allgemeines Vorgehen für die Auflösung der Aufwertungsreserve bildet § 50 der FHGV (SRL 161).

§ 50 Übergangsbestimmungen

¹ Die Auflösung der Aufwertungsreserven und die Auflösung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse sowie von aktivierten Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Der Umfang der jährlichen Mehrabschreibung gemäss § 68 Absatz 6 des Gesetzes bemisst sich aus der Differenz der genehmigten Rechnung 2018 und der nach § 68 Absatz 3 des Gesetzes neu dargestellten Jahresrechnung 2018. Die Gemeinden sind berechtigt, ab dem Jahr 2019 die Aufwertungsreserven mit einem jährlichen Betrag linear oder degressiv zu reduzieren. Die Höhe der jährlichen Reduktionen ist im Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Absatz 8 des Gesetzes festzulegen und ist für die Folgejahre verbindlich. Der Betrag ist jeweils den Aufwertungsreserven zu belasten und dem ausserordentlichen Ertrag gutzuschreiben.
- b. Eine negative Aufwertungsreserve ist im Sinn von § 68 Absatz 4 des Gesetzes erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überzuführen.
- c. Der negative Anteil der Aufwertungsreserve aus der Ausbuchung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse oder aktivierter Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen kann separat ausgewiesen werden. Der jährliche Umfang der Umbuchung entspricht der Annuität der Verpflichtung. Der im Budget eingesetzte Betrag ist jeweils der negativen Aufwertungsreserve gutzuschreiben und dem ausserordentlichen Aufwand zu belasten.

² Die aus der Kostenrechnung übernommenen Restwerte der Anlagen werden mit den Nutzungsdauern gemäss Anhang 1 abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für den Restwert ergibt sich aus den Nutzungsjahren gemäss der neuen Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsjahre.

Erläuterungen zu a.

Die jährliche Mehrabschreibung beträgt Fr. 190'589.51 und wurde folgendermassen errechnet:

Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM1 (Basis Anlagen gemäss Restatement)	794'893.81
Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM2	985'483.32
Abschreibungsdifferenz (Mehrabschreibung)	190'589.51

Die Aufwertungsreserve von Total Fr. 7'129'444.97 sollen wie folgt verwendet werden:

Fr. 4'000'000.00 werden direkt ins Eigenkapital (Konto: 2999.00) übertragen. Der Restbetrag von Fr. 3'129'444.97 wird jährlich insbesondere als Kompensation der höheren Abschreibungen aus der Neubewertung nach HRM II in jährlichen Tranchen von Fr. 290'000.00 (11 Jahre) zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst.

Die jährliche Auflösung der Aufwertungsreserven werden aus der Sachgruppe 2950 "Aufwertungsreserve" entnommen und erfolgswirksam als ausserordentlicher Ertrag in der Funktion 9900 der Sachgruppe 4895 "Entnahmen aus Aufwertungsreserve" gutgeschrieben. Somit beeinflussen die jährlichen Entnahmen aus den Aufwertungsreserven das Ergebnis positiv bzw. neutralisieren die Mehrabschreibungen, welche sich aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens ergeben.

Erläuterungen zu b.

Keine negative Aufwertungsreserve vorhanden.

Erläuterungen zu c.

Keine LUPK Aufzahlungsschuld vorhanden.

7 Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht

Der Gemeinderat hat den Bilanzanpassungsbericht verabschiedet und stellt folgende Anträge:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 (Beilage 1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.
2. Folgende Überführungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen seien zu genehmigen:
 - Parz. 396 – altes Bürgerheim aufgrund der aktuellen Belegung (Spielgruppe, Schule u. Heimatmuseum)
 - Parz. 540 – Landreserve für Schulliegenschaften
 - Parz. 653 – Land Pumpwerk (Grün- u. Freiraumkonzept)
3. Folgende Überführungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen seien zu genehmigen:
 - Konto 1154.04 – Anteilsscheine Eishalle Sursee (HRM1) auf Konto 1070.05 (HRM2)
 - Parzelle 631 GB Oberkirch – Tauschliegenschaft Schellenrain (Kauf per 01.01.2018)
 - Parzelle 400 GB Oberkirch – Pflegezentrum Feld (4680 m² à Fr. 500.00 u. 5866 m² à Fr. 300.00)
 - Parzelle 1228 GB Oberkirch – Hirschmatthof (568 m² à Fr. 10.00)
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
5. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 3), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
6. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen (Beilage 4), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
7. Die Aufwertungsreserve von Total Fr. 7'129'444.97 sollen wie folgt verwendet werden: Fr. 4'000'000.00 werden direkt ins Eigenkapital (Konto: 2999.00) übertragen. Der Restbetrag von Fr. 3'129'444.97 wird jährlich insbesondere als Kompensation der höheren Abschreibungen aus der Neubewertung nach HRM II in jährlichen Tranchen von Fr. 290'000.00 (11 Jahre) zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst.

VERFÜGUNG

Der Bilanzanpassungsbericht mit sämtlichen Beilagen wird dem Rechnungsprüfungsorgan zur Prüfung übergeben. Dieses erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

6208 Oberkirch, 11. April 2019



Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Ernst Röth

Der Gemeindeschreiber

Markus Inauen

8 Bericht der externen Revisionsstelle an die Stimmberechtigten der Gemeinde Oberkirch

**Balmer
Etienne**

Bericht der externen Revisionsstelle

an die Stimmberechtigten der

Einwohnergemeinde Oberkirch

Balmer-Etienne AG
Kauffmannweg 4
6003 Luzern
Telefon +41 41 228 11 11

info@balmer-etienne.ch
balmer-etienne.ch

Als externe Revisionsstelle haben wir die Bilanzanpassung per 1. Januar 2019 geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Bilanzanpassung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsorgans

Unsere Prüfung erfolgte gemäss § 68 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG, SRL Nr. 160) sowie dem Handbuch Finanzhaushalt FHGG, Kapitel 5 «Revision». Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichenden Sicherheit gewinnen, ob die angepasste Bilanz frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der angepassten Bilanz enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der angepassten Bilanz als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der angepassten Bilanz von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der angepassten Bilanz. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

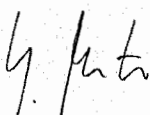
Nach unserer Beurteilung entspricht die angepasste Bilanz per 1. Januar 2019 dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden sowie der massgebenden Verordnung.

Wir empfehlen, die vorliegende angepasste Bilanz zu genehmigen.

Luzern, 28. März 2019

rk/uma

Balmer-Etienne AG



Urs Matter
Zugelassener Revisionsexperte




Reto Klauser
Zugelassener Revisionsexperte
(leitender Revisor)



Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019

9 Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungsbericht

An der Gemeindeversammlung vom 13. Mai 2019 beschliessen die Stimmberechtigten, nach Eröffnung des Berichtes und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans, folgendes:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 (Beilage 1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird genehmigt.
2. Folgende Überführungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen seien zu genehmigen:
 - Parz. 396 – altes Bürgerheim aufgrund der aktuellen Belegung (Spielgruppe, Schule u. Heimatmuseum)
 - Parz. 540 – Landreserve für Schulliegenschaften (2'569 m² à Fr. 200.00)
 - Parz. 653 – Land Pumpwerk (Grün- u. Freiraumkonzept)
3. Folgende Überführungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen seien zu genehmigen:
 - Konto 1154.04 – Anteilsscheine Eishalle Sursee (HRM1) auf Konto 1070.05 (HRM2)
 - Parzelle 631 GB Oberkirch – Tauschliegenschaft Schellenrain (Kauf per 01.01.2018)
 - Parzelle 400 GB Oberkirch – Pflegezentrum Feld (4680 m² à Fr. 500.00 u. 5866 m² à Fr. 300.00)
 - Parzelle 1228 GB Oberkirch – Hirschmatthof (568 m² à Fr. 10.00)
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
5. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 3), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
6. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen (Beilage 4), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
7. Die Verwendung der Aufwertungsreserve von Total Fr. 7'129'444.97 wird wie folgt genehmigt:
 - Fr. 4'000'000.00 werden direkt ins Eigenkapital (Konto: 2999.00) übertragen
 - der Restbetrag von Fr. 3'129'444.97 wird jährlich insbesondere als Kompensation der höheren Abschreibungen aus der Neubewertung nach HRM II in jährlichen Tranchen von Fr. 290'000.00 (11 Jahre) zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

Die Stimmenzähler

Ernst Roth

Der Gemeindeschreiber

Markus Inauen